

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1871**

57 (6.10.1871)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1871.

## Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Signiren der Packete per Adresse.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 52772. Fahrpostsendungen nach und über England. — Nr. 53053. Frachtberechnung bei Fahrpostsendungen nach Mailand. — Die Errichtung von Postablagen. — Nr. 53543. Zeitungspreislifte. — Nr. 52644. Postcursnotiz. — Nr. 52462. Der directe Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahnverbaude. — Nr. 52918. Güterverkehr auf der Main-Neckar-Bahn. — Nr. 53151. Der directe Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahnverbaude. — Nr. 534:9. Waffensendungen nach Oesterreich-Ungarn. — Nr. 52922. Der Schluß der Telegraphenstation Petersthal. — Dienstmachrichten.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 52404.

Signiren der Packete per Adresse betreffend.

Ein Theil des Publikums ist gewöhnt, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren.

Diese Signirungsweise hat sich aber nach langjähriger Erfahrung nicht nur für den Expeditionsdienst als hindernd, sondern auch bei vorkommenden Expeditions-Unregelmäßigkeiten, oder wenn Sendungen an verschiedene Adressaten in gleicher Weise signirt sind u. s. w., für das Publikum selbst oft äußerst nachtheilig erwiesen.

Bei der starken Zunahme des Päckerei-Verkehrs ist es deshalb zur Vermeidung von Anständen und Verwechslungen auf das dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich, die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit der Begleitadresse, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete **per Adresse** zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffs, Aufnägens zc. haltbar zu befestigen. Bei Körben, Säcken, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am besten von Pergamentpapier oder auch von Leder, papierbellebtem Holz u. dergl. angebracht werden.

Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen,

und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma &c. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht.

Die Großh. Postanstalten werden es sich angelegen sein lassen, im Interesse des Dienstes und des Publikums bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in geeigneter Weise auf die Absender einzuwirken, um die Signirung per Adresse thunlichst zu verallgemeinern; auch haben die Schalterbeamten den Aufgebern in einzelnen, dazu angethanen Fällen hülfreiche Hand zu leisten.

Die allmähliche Gewöhnung des Publikums an die Signirung mittelst vollständiger Adresse des Empfängers ist um so wünschenswerther, als die Absicht besteht, in nicht ferner Zeit durch entsprechende Abänderung des Reglements diese Art der Signirung obligatorisch zu machen, und die Einführung dieser Maßregel durch geeignete Vorbereitung derselben für das Publikum selbst wesentlich erleichtert wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks rechnet man zunächst auf die Umsicht der Bureau-Vorstände und auf das Verständniß der annehmenden Postbeamten.

Den Großh. Postämtern bezw. Post- und Eisenbahnämtern wird alsbald in genügender Anzahl eine hierauf bezügliche Bekanntmachung zugehen, welche nicht nur durch Anschlag an den Postschaltern, sondern auch dadurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, daß jedem Ueberbringer von nur mit Buchstaben oder Zeichen signirten Packeten je ein Exemplar am Aufgabeschalter zur Beachtung zugestellt wird.

Carlsruhe, den 29. September 1871.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Fahrpostverkehr.

Nr. 52772. In neuerer Zeit sind mehrfach kleine Quantitäten Cigarren oder Tabak den zur Beförderung via Hamburg bestimmten Sendungen nach England, sowie den via Hamburg und England beförderten Sendungen nach Portugal, Spanien, Asien, Afrika, Mittel- bezw. Süd-Amerika und Australien undeclarirt beige packt worden, was nach den Englischen Zollgesetzen die Confiscation der Sendung und außerdem eine ansehnliche Geldstrafe zur Folge hat.

Die Postanstalten haben daher die Absender von Sendungen nach und über England via Hamburg darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, wenn der Inhalt stets vollständig auf der Begleitadresse oder in der der Sendung beigelegten Zolldeklaration angegeben ist.

Nr. 53053. In der Fahrposttarif-Sammlung für das Ausland ist auf Seite 97 in der 13. Zeile von oben das Wort „zollpflichtige“ zu streichen, da die im Absatz B. III. erwähnte Zollabfertigungsgebühr von 20 Centimen nicht bloß von den zollpflichtigen, sondern von allen betreffenden Fahrpostsendungen zu erheben ist.

#### Landpostdienst.

In den nachverzeichneten Orten sind am 1. October d. J. Postablagen in Wirksamkeit getreten:

Brötzingen	im Tarbezirk Pforzheim,	
Feudenheim	" "	Maunheim,
Hasel	" "	Schepfheim,
Mingolsheim	" "	Langenbrücken,
Oberachern	" "	Achern,
Unterbalbach	" "	Königsbosen,

Sandhofen	im Tarbezirk Käferthal,	
Wallstadt	" "	Mannheim,
Wolterdingen	" "	Donaueschingen.

In Zaisenhausen (Postbestellbezirk Bretten) wird am 15. October l. J. eine Postablage ins Leben treten.

#### Zeitungspreisliste.

Nr. 53543. In der Zeitungspreisliste Ordnungszahl 100 ist die „Stimme vom Wiesenthal“ zu streichen, da dieses Blatt mit Ende September d. J. zu erscheinen aufgehört hat.

#### Postcursnotiz.

Nr. 52644. Die zwischen Frederikshavn in Jütland und Arendal in Norwegen unterhaltene Postdampfschiffahrt wird Ende September für das laufende Jahr geschlossen. Die letzte Fahrt in der Richtung nach Norwegen findet aus Frederikshavn am 28. September, nach Ankunft der aus Hamburg am Tage vorher 6<sup>45</sup> Morgens abgegangenen Post statt.

#### Eisenbahngütertransport.

Nr. 52462. Von der Königl. Eisenbahn-Direction zu Hannover ist ein Dienstbefehl — betreffend Maximalbelastung, Verwendung der Wagen und Verladung der Güter bei Transporten mittelst der Traject-Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg — erlassen worden, welcher im Nachstehenden den Großh. Gütererpeditionen zur Kenntniß und möglichsten Nachachtung mitgetheilt wird.

##### I. Maximalbelastung der Wagen.

Um zu vermeiden, daß beim Beladen des Fährschiffes der Hohnstorfser Traject-Anstalt das Zugseil, sowie die Klappbrücke der genannten Vorrichtung durch das Aufbringen schwerer Güterwagen stärker als zulässig belastet wird, sollen einzelne Fahrzeuge, deren Bruttogewicht incl. Ladung 600 Centner überschreitet, sowie gleichzeitig mehrere Fahrzeuge, die zusammen über 600 Centner Brutto wiegen, auf das Schiff nicht herabgelassen und auf die schiefe Ebene nicht aufgezogen werden. Es sind daher solche Güterwagen, deren Bruttogewicht größer als 600 Centner ist, von dem Transporte über die Fähranstalt auszuschließen.

##### II. Verwendung der Wagen.

Das Uebersetzen von Grädrigen Güterwagen ist unzulässig, weil diese Wagen nicht ohne Gefährdung der Federn der Mittelachsen über die Kniepunkte der schiefen Ebene gebracht werden können. Die Grädrigen Güterwagen können daher die Traject-Anstalt nicht passiren. Ebenso sind die Grädrigen Güterwagen mit Bremsvorrichtung von der Traject-Anstalt ausgeschlossen, während das Uebersetzen von Grädrigen Wagen ohne Bremsvorrichtung, bei denen je 2 Achsen nahe am Ende des Wagens liegen, gestattet ist.

##### III. Verladung der Güter.

Da die überzufegenden Wagen auf den Rampen, welche von dem Bahnhofe der Traject-Anstalt nach den Landungsstellen der Traject-Anstalt herunter fahren, eine so geneigte Lage annehmen, daß die darin verladenen Gegenstände, wenn sie nicht gehörig befestigt sind, leicht in's Rollen und Gleiten gerathen können, so ist bei der Verladung der zur Ueberführung auf die Traject-Anstalt bestimmten Güter besonders darauf zu achten, daß dieselben festliegen, und daß namentlich runde Gegenstände in geeigneter Weise vor dem Rollen gesichert sind.

Nr. 52918. Mit dem 1. October ist auf der Main-Neckarbahn sowohl für den inneren als den Verbandsgüterverkehr die Gewährleistung der Lieferzeit wieder eingetreten.

Die mit Verfügung Nr. 43246, Ordnungsblatt Nr. 43, angeordnete Einholung der Verzichtleistungserklärung der Versender ist daher nicht mehr erforderlich.

Nr. 53151. Im Westdeutschen Eisenbahnverbande ist eine Dienstanweisung J. de 1871 — betreffend den Wegfall des von der Badischen Bahn erhobenen Zuschlags für die mit dem 1. October d. J. wieder aufgehörnde Transportleitung der Güter vom Badischen Bahnhofe in Basel nach dem Bahnhofe der Schweizerischen Centralbahn daselbst via Waldshut-Aarau-Dien — zur Ausgabe gekommen.

Von fraglicher Dienstanweisung wird den Großh. Eisenbahnbezirksstellen eine entsprechende Anzahl Exemplare zur Kenntniß und Mittheilung an die untergebenen Verbandstationen zugehen.

Nr. 53449. Erhaltener Mittheilung zufolge werden für Oesterreich-Ungarn bestimmte Waffensendungen an der österreichischen Grenze nur unter nachstehenden Bedingungen zur Weiterbeförderung übernommen:

„Jede Sendung von Waffen, welche nach Oesterreich-Ungarn bestimmt ist, muß mit einem von der Polizeibehörde ausgestellten Geleitscheine begleitet sein, gleichviel ob die Sendung in der Einz-, Aus- und Durchfuhr, oder nur innerhalb des österreichisch-ungarischen Staatsgebietes befördert werden soll.

Ausnahmsweise dürfen Sendungen von oder für Gewerbetreibende, welche nicht 6 Waffenstücke überschreiten, auch ohne Geleitschein befördert werden, mit Ausnahme jener Gebietstheile, welche sich im Belagerungszustande befinden, wohin auch einzelne Waffenstücke ohne Geleitschein nicht expedirt werden dürfen.“

Die Expeditionen sind deshalb gehalten, die Aufgeber derartiger Sendungen auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und werden angewiesen, solche Sendungen nur anzunehmen, wenn diesen Vorschriften Genüge geleistet ist.

**Telegraphenwesen.**

Nr. 52922. Die Telegraphenstation Petersthal ist bis zum Beginn der nächstjährigen Badefaison geschlossen worden.

**Dienstnachrichten.**

Ernannt wurden:

zum Maschinenheizer:

Mathäus Gutmann von Ballrechten;

zum Eisenbahnschaffner:

Conrad Früh von Sandweier.

Entlassen wurde:

Expeditionsgehilfe Otto Broglie (auf Ansuchen).

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]*